

1010 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Bericht der Bundesregierung betreffend das auf der 65. Tagung der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommene Übereinkommen (Nr. 153) über die Arbeits- und Ruhezeiten im Straßentransport und Empfehlung (Nr. 161) betreffend die Arbeits- und Ruhezeiten im Straßentransport (III-122 der Beilagen)

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist gemäß Art. 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 223/1949, verpflichtet, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Urkunden den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung vorzulegen.

Das gegenständliche Übereinkommen ändert das Übereinkommen (Nr. 67) über die Arbeitszeit und die Ruhezeiten im Straßentransport und gilt für im Arbeitsverhältnis stehende Fahrer von berufsmäßig zur Güter- oder Personenbeförderung im innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Straßentransport eingesetzten Kraftfahrzeugen, wobei einzelne Bestimmungen auch für die als Fahrer tätigen Eigentümer von solchen Fahrzeugen und ihre nicht im Arbeitsverhältnis stehenden Familienmitglieder gelten. Die zuständige innerstaatliche Stelle kann jedoch von der Anwendung aller oder einzelner Bestimmungen des Übereinkommens die Lenker von Fahrzeugen ausnehmen, die für taxativ aufgezählte und genau umschriebene Beförderungszwecke verwendet werden. In einem solchen Fall sind allerdings angemessene Normen für die Lenker- und Ruhezeiten dieser ausgenommenen Personen festzulegen. Das gegenständliche Übereinkommen enthält weiters Vorschriften über die ununterbrochene Lenkzeit, die tägliche und wöchentliche Gesamtlenkzeit, die ununterbrochene Arbeitszeit, die tägliche Ruhezeit, über die Führung eines persönlichen Kontrollbuches durch die Fahrer und von

Aufzeichnungen über die Arbeits- und Ruhezeiten jedes Fahrers durch den Arbeitgeber sowie über die Einrichtung eines angemessenen Aufsichtssystems einschließlich geeigneter Zwangsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Übereinkommens.

Die Empfehlung, deren Geltungsbereich über den des Übereinkommens hinausgeht, da er auch die Beifahrer, Gehilfen, Schaffner und andere Personen, die auf einem Straßentransportfahrzeug fahren und Arbeiten im Zusammenhang mit dem Fahrzeug, den Fahrgästen oder der Ladung verrichten, umfaßt, enthält detaillierte Vorschläge zu dem im Übereinkommen geregelten Problembereich.

Zur Frage der Ratifikation führt der Bericht der Bundesregierung aus, daß der überwiegende Teil der befragten Zentralstellen des Bundes erklärte, gegen die Ratifikation keine oder keine grundsätzlichen Bedenken zu haben. Die Interessenvertretungen der Arbeitgeber sprachen sich gegen eine Ratifikation des Übereinkommens aus und die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer traten für eine Ratifikation des Übereinkommens ein. In den vorliegenden Äußerungen der Ämter der Landesregierungen werden keine Bedenken gegen die Ratifikation des Übereinkommens vorgebracht bzw. erklärt, die Forderungen des Übereinkommens seien im wesentlichen erfüllt. Zusammenfassend wird schließlich im Bericht der Bundesregierung festgestellt, daß infolge Nichterfüllung bzw. nicht vollständiger Erfüllung einiger Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens die Voraussetzungen für eine Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 153) derzeit nicht gegeben sind.

Abschließend wird im Bericht der Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, daß die Bundesregierung beschlossen hat, die beteiligten Bundesminister einzuladen, bei künftigen Maßnahmen auf dem gegenständlichen Rechtsgebiet die Bestimmungen, Vorschläge und Anregungen der beiden internatio-

2

1010 der Beilagen

nen Instrumente soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Bericht in seiner Sitzung am 1. März 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der

Nationalrat wolle den Bericht der Bundesregierung betreffend das auf der 65. Tagung der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommene Übereinkommen (Nr. 153) über die Arbeits- und Ruhezeiten im Straßentransport und Empfehlung (Nr. 161) betreffend die Arbeits- und Ruhezeiten im Straßentransport (III-122 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1982 03 01

Hellwagner

Berichterstatter

Maria Metzker

Obmann